

Information

des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß 9. Kapitel § 5 Satz 6 VerfO über ein Beratungsergebnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines Beschluss nach § 136a Absatz 5 SGB V:

Etuvetidigene autotemcel zur Behandlung des Wiskott-Aldrich Syndroms

Vom 10. Februar 2026

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschuss kommt in seiner Sitzung am 10. Februar 2026 zu dem Ergebnis, dass er nach Abschluss der Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO einen Beschluss nach § 136a Absatz 5 SGB V für den Wirkstoff:

- Etuvetidigene autotemcel zur Behandlung des Wiskott-Aldrich Syndroms einvernehmlich nicht für erforderlich hält.

Die Möglichkeit die Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen bleibt unberührt.

Berlin, den 10. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Arzneimittel
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken